

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Stuttgart wird bekanntgegeben:

Auf der Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat die BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH beim Regierungspräsidium Stuttgart die Anlage eines

Hubschrauberlandeplatzes beantragt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i.V.m. § 50 LuftVZO i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Antragsunterlagen – Antrag der BG Kliniken Ludwigshafen und Tübingen gGmbH vom 04.02.2025, Luftfahrttechnisches Eignungsgutachten vom März 2025, Lärmgutachten vom 11.12.2024 sowie die dazugehörigen Planunterlagen - **im Zeitraum vom 19. Mai bis einschließlich 20. Juni 2025**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“ unter „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/luftverkehr/>).

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

vom **19.05.2025 bis einschließlich 20.06.2025**

im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses

während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Technischen Rathaus der Universitätsstadt Tübingen, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **04.07.2025**, Einwendungen bei der

Universitätsstadt Tübingen
Brunnenstraße 3
72074 Tübingen

oder beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.
4. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit eigenhändiger Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zum Zwecke der Zustellung der Verwaltungsentscheidung die volle Anschrift des Einwenders enthalten müssen.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.